

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

**Oldenburgisches Gemeinde-Blatt. 1854-1903
33 (1886)**

21 (27.5.1886)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-675133](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-675133)

Oldenburgisches Gemeinde-Blatt.

Erscheint wöchentlich: Donnerstags. Vierteljährl. Pränum.-Preis 50 S.

1886. Donnerstag, 27. Mai. **N^o. 21.**

Gefundene Sachen.

2 Broschen, 1 Taschentuch.

Bekanntmachung.

Nachdem Seitens Großherzoglicher Kommission für Verwaltung der Fonds und milden Stiftungen dem unterzeichneten Vereinsvorstande ein Haus auf der Insel Wangerooge zur Aufnahme von Kindern aus dem Herzogthum Oldenburg behuf Gebrauchs eines Seebades zur Disposition gestellt ist, sollen in diesem Jahre, unter Begleitung und Aufsicht von Diakonissen Kinder in drei Abtheilungen von je 24 dorthin entsendet und auf je 4 Wochen in das Haus aufgenommen werden.

Ohne daß die Zeit schon genauer hat festgestellt werden können, ist zum Gebrauche der Badekur vorläufig in Aussicht genommen:

für die erste Abtheilung der Monat Juni, eventuell ein Theil des Monats Juli;

für die zweite Abtheilung der Monat Juli, eventuell ein Theil des Monats August;

für die dritte Abtheilung der Monat August, eventuell ein Theil des Monats September.

Die Kosten, welche an den Rechnungsführer des Vereins, Herrn Weinhändler C. Schaefer hieselbst, zu zahlen sind, belaufen sich für jedes Kind: der ersten und dritten Abtheilung auf 35 M inkl. der Reise- und Ueberfahrtskosten von Oldenburg ab, der zweiten Abtheilung auf 60 M außer den Reise- und Ueberfahrtskosten.

Die Kinder dürfen das 14. Lebensjahr nicht überschritten haben, müssen aber mindestens 7 Jahre alt sein, abgesehen von besonderen Fällen, in denen der Vereinsvorstand eine Ausnahme gestattet.

Eltern, Pflegeeltern und Vormünder, welche diese Gelegenheit benutzen wollen, ihren betr. Kindern die Wohlthat einer Badekur in Wangerooge zu gewähren, haben sich bis zum 1. Juni d. J. bei dem unterzeichneten Vereinsvorstande schriftlich oder mündlich zu melden. In dem betr. Gesuche sind anzugeben:

Name, Stand, Staatsangehörigkeit, Heimath und Wohnort der Eltern zc.

Name und Alter der Kinder.



Demselben ist beizulegen:

ein umständliches ärztliches Zeugniß, aus welchem der Grad der Bedürftigkeit des betr. Kindes für den Gebrauch eines Seebades mit einiger Sicherheit beurtheilt werden kann, auch für Kinder der ersten und dritten Abtheilung ein Dürftigkeitsattest der Ortsbehörde.

Der Vereinsvorstand behält sich die Auswahl unter den Kindern vor, desgleichen für die erste und dritte Abtheilung die Bestimmung der Badezeit. Etwa in dieser Beziehung ausgesprochene Wünsche sollen, soweit thunlich, berücksichtigt werden.

Jedes Kind hat mitzubringen:

2 Anzüge und Wäsche für vier Wochen, 2 Paar Schuhe, 1 Paar Pantoffeln, 6 Taschentücher, 4 Paar Strümpfe, 3 Handtücher, 1 Badelaken, 1 besonders warmes Kleidungsstück. Die Sachen müssen gut verpackt und deutlich mit Namen und Bestimmungsort bezeichnet sein.

Wann und wo die Kinder sich einzufinden haben, wird den Betreffenden durch besondere Zettel bekannt gemacht.

Für die Zahlung der oben angegebenen Verpflegungsgelder zc. haben die betr. Eltern zc. selbst zu sorgen. Es wird indessen kraft besonderer Autorisation darauf hingewiesen, daß die Großherzogliche Fondskommission geneigt ist, zur Zahlung des Verpflegungssatzes von 35 M in einzelnen Fällen eine Beihilfe dann aus dem Jubiläumsfonds zu leisten, wenn nach dem Statut des betr. Fonds eine solche Beihilfe zulässig erscheint. Sollten demnach Eltern, welche nicht der Stadt Oldenburg oder dem Amtsverbande Jever angehören, außer Stande sein, die Verpflegungskosten zu bestreiten, so wird denselben anheimgegeben, sich mit einem Gesuche um eine Beihilfe zu den Kosten aus dem Jubiläumsfonds an die Großherzogliche Kommission für die Verwaltung der Fonds und milden Stiftungen zu wenden. Dabei wird bemerkt, daß eine solche Beihilfe nach § 7 des Statuts für den Jubiläumsfonds nur bewilligt werden kann, wenn nachgewiesen wird, daß

1. die Kinder beziehungsweise deren Eltern hiesige Staatsangehörige sind und in einer inländischen Gemeinde ihren Unterstützungswohnsitz haben,
2. in gutem Rufe stehen,
3. gering bemittelt, aber
4. noch nicht aus öffentlichen Armenmitteln unterstützt sind, und daß
5. nach ärztlichem Gutachten der Besuch eines Seebades für die Gesundheit des Kindes erforderlich oder doch dringend wünschenswerth ist,
6. die Aufbringung der dazu weiter erforderlichen Mittel gesichert ist.

Für Kinder aus der Stadt Oldenburg wird unter gleichen

Bedingungen die Elisabethstiftung eintreten und haben sich die Betreffenden eventuell mit einem Gesuche an den Stadtmagistrat daselbst zu wenden.

Kinder, welche aus öffentlichen Armenmitteln unterhalten werden, können Theil nehmen, wenn die betr. Armenkommission die Zahlung der Verpflegungskosten übernimmt.

Oldenburg, den 17. Mai 1886.

Der Vorstand

des Vereins für Krankenpflege durch Diakonissen.

v. Schrenck.

Öffentliche Sitzung des Magistrats, Gesamtstadtraths und Stadtraths am 11. Mai 1886, Abends 6 Uhr, im Markthallenfaal.

Es wurde verhandelt:

I. in gemeinschaftlicher Sitzung des Magistrats und Gesamtstadtraths:

1. Nachdem die Dienstzeit des Herrn Rathsherrn Koch abgelaufen war, wurde die Neuwahl eines Rathsherrn vorgenommen und der Weinhändler Johannes Schaefer mittelst Stimmzettel mit 20 gegen 1 Stimme als Rathsherr gewählt.

II. Gesamtstadtrath:

2. Die Rechnung der Begekaße pro 1884/85 wurde nach den Anträgen der Decisionskommission festgestellt und zu § 4 der Ausgaben die Summe von 17 M 75 S nachbewilligt.

III. vom Stadtrath:

3. Die Berathung des Voranschlags der Mittel- und Volksschulen pro 1886/87 wurde fortgesetzt wie folgt:

a. der zu § 23 a gestellte Antrag der Finanzkommission: „Die Nothwendigkeit dreier Zimmer als Konferenz-, Rektor- und Damenzimmer kann nicht anerkannt werden und ist eine Kombination angezeigt. Ferner sind die für 32 Vorhänge ausgeworfenen 208 M abzusehen“, wurde von der Finanzkommission zurückgezogen, da inzwischen die nöthige Aufklärung inbezug auf obige Punkte gegeben ist;

b. auf Antrag des Magistrats wurden zu § 24 60 M für Anschaffung zweier neuer Pulte für die Heiligengeistthorschule mit der Maßgabe bewilligt, daß der Ansatz des Voranschlags von 100 M nicht erhöht wird;

c. zu § 28 bis 31 wurde Seitens des Magistrats die Angelegenheit wegen der Torflieferung für die städtischen Anstalten nochmals zur Sprache gebracht und darauf hingewiesen, daß der in der Sitzung vom 4. d. Mts. bei Berathung des Voranschlags der Ober-Real- und Vorschule pro 1886/87 hinsichtlich der Ausverdingung des Torfes gefaßte Beschluß wegen vorgerückter Zeit für das laufende Rechnungsjahr nicht wohl zur Ausführung kommen könne.

Auf Antrag des Stadtrathsmitgliedes tom Dieck wurde sodann beschlossen, den Beschluß des Stadtraths vom 4. d. Mts. dahin zu modificiren, daß mit Rücksicht auf die vorgerückte Zeit für das laufende Jahr die bisherige Abrede bezüglich der Torflieferung mit dem Lieferanten Freese in Kraft bleiben solle, wobei der Magistrat ersucht wurde, den nächsten Jahresbedarf schon im kommenden Februar auszuschreiben;

d. der zu § 29 der Ausgaben gestellte Antrag der Finanzkommission

„die Schulwärterstelle an der alten Stadtmädchenschule ist mit Aufgabe der Schule aufzuheben und zu erwägen, in welcher Weise eine weniger kostspielige Aufsicht über das Gebäude herzustellen ist; statt der beiden Pöste 270 *M* und 157 *M* 50 *S* sind vorläufig nur 270 *M* einzustellen“

wurde im Lauf der Berathung zurückgezogen, dagegen auf desfalligen Antrag der Finanzkommission beschlossen, die Vergütung des Schulwärters der alten Stadtmädchenschule vom 1. October d. J. an auf 100 *M* pro Jahr zu ermäßigen; es sind demnach für denselben auszuwerfen:

vom 1. Mai bis 1. October 1886 $\frac{5}{12}$ von 270 *M*
= 112 *M* 50 *S*,

vom 1. October 1886 bis 1. Mai 1887 $\frac{7}{12}$ von 100 *M*
= 58 *M* 34 *S*;

e. zu §§ 7 und 18 der Einnahmen sind diejenigen Beträge einzustellen, welche sich nach den Beschlüssen zu diesem Voranschlage rechnungsmäßig ergeben.

Im Uebrigen wurde der Voranschlag, wie vom Magistrat entworfen, festgestellt.

4. Der Antrag des Magistrats vom 8. d. Mts. betr. Nachbewilligung von 1700 *M* zum Voranschlage der Straßenkasse pro 1886/87 in Folge gesteigerter Preise für die Lieferung des zum Straßenbau erforderlichen groben Sandes und Füllsandess wurde angenommen.

5. Auf Antrag des Magistrats vom 10. d. Mts. wurde beschlossen, die in der Sitzung des Gesamtstadtraths vom 9. Februar d. J. beschlossene Kanalisation im Haarenthorviertel auch dann zur Ausführung zu bringen, wenn das Großherzogliche Staatsministerium auf eine Seitens der Stadtgebietsvertretung gegen den Beschluß, daß die Kosten der Kanalisation der Gesamtgemeinde zur Last fallen sollten, erhobene Beschwerde entscheiden sollte, daß die Kosten nicht von der Gesamtgemeinde, sondern von der engeren Stadt zu tragen sind.

Verantwortlicher Redacteur: Bejeler.

Druck und Verlag von Gerh. Sialling in Oldenburg.